

**Umwandlung der Korporation
Dagmersellen in eine
öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach die Umwandlung einer Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zusammen mit den Statuten der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Realkorporation Dagmersellen ist schon heute zum Grossteil als Unterhaltsgenossenschaft strukturiert und nur zu einem kleinen Teil noch als eigentliche Korporationsgemeinde. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft sinnvoll. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Dagmersellen stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 22. April 2015 und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen haben. Korporationen, welche den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Bei der Umwandlung handelt es sich um eine Möglichkeit für Korporationen, die schon bisher Mühe hatten, die Anforderungen einer Gemeinde zu erfüllen und für die ansonsten eine Aufhebung Thema wäre. Besteht zwischen den Anforderungen, die mit dem Gemeindestatus verbunden sind (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen usw.), und der wirtschaftlichen Bedeutung der Korporation (Vermögen, Umsatz) ein offenes Missverhältnis, so ist eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft sinnvoll. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften sind in der Organisation freier als Gemeinden. Anstelle eines Reglements sind Statuten zu erarbeiten.

Die Realkorporation Dagmersellen ist eine Korporation mit insgesamt 163 stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürgern. Das Bürgerrecht wird durch das Eigentum an einer der 452 berechtigten Wald- oder Landwirtschaftsparzellen vermittelt. Die Bürgerschaft ist daher sehr durchmischt. Es gehören nebst Privatpersonen auch die Einwohner- und die Kirchgemeinde sowie der Bund dazu. Wer ein Grundstück besitzt, das an eines der zahlreichen Korporationsgrundstücke angrenzt, oder wer die Strassengrundstücke der Korporation benützt, ist zur Leistung von Perimeterbeiträgen verpflichtet. Die Realkorporation Dagmersellen ist dadurch schon heute zum Grossteil als Unterhaltsgenossenschaft strukturiert. Neben dem damit zusammenhängenden Strassen- und Bachunterhalt verbleibt nur noch ein kleiner Teil (Forstwesen), der als eigentliche Korporationsaufgabe bewirtschaftet wird. Der spezielle Charakter der Realkorporation Dagmersellen als kleine Korporation mit einem überwiegenden Anteil «Unterhaltsgenossenschaft» zeigt sich sowohl in der Organisation wie auch beim Finanzhaushalt. Im Korporationsreglement wird zwischen dem Forstwesen und dem Unterhaltswesen unterschieden. Für das Unterhaltswesen besteht ein separates Reglement. Die ordentliche Gemeindeversammlung, die

einmal im Jahr abgehalten wird, wird von 20 bis maximal 40 (von 163) stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern besucht. Aufgrund der losen Beziehung des Grossteils der Bürgerinnen und Bürger zur Korporation ist es auch schwierig, Kandidierende für die Ämter (Korporationsrat, Rechnungskommission, Urnenbüro) zu finden. Die Bilanzsumme der Korporation beträgt rund 642'300 Franken, und der Jahresumsatz beläuft sich auf rund 357'000 Franken. Die betragsmässig bedeutenden Positionen (Strassen, Bäche, Waldstrassen) sind indes spezialfinanziert, das heisst die Kosten werden durch Beiträge der Einwohnergemeinde, durch Perimeterbeiträge oder durch Fondsentnahmen gedeckt. Mit den Beiträgen werden ausserdem Rückstellungen für allfällige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten gebildet. Sie sind zweckgebunden und können von der Korporation nicht frei verwendet werden. Daher finanziert sich die Korporation vor allem aus dem Verkauf von Holz und Holzschnitzeln. 2012 erwirtschaftete die Korporation Dagmersellen einen Gewinn von 4809 Franken, 2013 einen Verlust von 4129 Franken, 2014 einen Gewinn von 2216 Franken, 2015 einen Verlust von 9299 Franken und für 2016 wurde ein Verlust von 15'579 Franken budgetiert. Der Verwaltungsaufwand kann durch die Erträge kaum gedeckt werden und würde in Zukunft, wenn die Buchhaltung aufgrund der strengeren Finanzhaushaltsvorschriften extern vergeben werden müsste, noch zunehmen. Ein Bürgernutzen wird nicht ausgerichtet.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Realkorporation Dagmersellen ergibt sich daraus, dass sie aufgrund der spezialfinanzierten Positionen über viel Vermögen verfügt und Umsatz generiert. Dieses Vermögen ist indes gebunden und der freien Verfügung der Korporation entzogen. Mit den übrigen Aufgaben, das heisst der Waldwirtschaft, wird kaum Gewinn erzielt, regelmässig kommt es zu Verlusten. Insofern ist die Realkorporation Dagmersellen mit den Korporationen, deren Umwandlung bereits genehmigt wurde, vergleichbar. Mit einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft würde das rechtliche Kleid der faktischen Struktur der Korporation Dagmersellen entsprechen. Eine Gefahr, dass der Korporation nach einer Umwandlung Vermögen entzogen werden könnte, besteht aufgrund der Bindung des Vermögens nicht. Die Bindung bleibt bestehen. Dass eine Umwandlung sinnvoll wäre, bestätigte auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons. Ebenfalls für eine Umwandlung spricht, dass die Zusammenarbeit der Korporation Dagmersellen mit den Unterhaltsgenossenschaften Uffikon und Buchs vereinfacht wird. Es wird angestrebt, dass auf dem Gemeindegebiet Dagmersellen nur noch eine Unterhaltsgenossenschaft bestehen soll oder dass zumindest die Unterhaltsreglemente einander angepasst werden könnten. Eine Umwandlung der Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft würde eine solche Zusammenarbeit vereinfachen.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Dagmersellen stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 22. April 2015 und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 zu. Die neue Korporationsgenossenschaft Dagmersellen führt die Aufgaben der bisherigen Korporation Dagmersellen weiter. Es sind dies insbesondere die Verwaltung und Nutzung des Genossenschaftsvermögens, die Bewirtschaftung der eigenen Wälder sowie die Leistung von Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2015 reichte die Korporation Dagmersellen die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Dagmersellen haben der Umwandlung und den Genossenschaftsstatuten an den Korporationsversammlungen vom 22. April 2015 beziehungsweise 24. November 2015 mehrheitlich zugestimmt. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Dagmersellen alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in den Statuten zu regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Gemäss den Statuten der Korporationsgenossenschaft Dagmersellen werden die Aufgaben der Realkorporation Dagmersellen weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft bleiben dieselben wie bis anhin. Die Korporationsgenossenschaft Dagmersellen wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständigen Stellen des Kantons haben die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden. Zu Artikel 2 Absatz 3, wonach die Genossenschaft aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke leisten kann, ist klarzustellen, dass nach § 5 Absatz 2c des Korporationsgesetzes ein Bürgernutzen nur ausgeschüttet werden darf, wenn vorher angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet worden sind. Mit diesem Hinweis auf das übergeordnete Recht werden die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Wahl der Organe der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2016 hat die Realkorporation Dagmersellen die amtierenden Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission für die Amtsdauer 2016 bis 2020 erneut gewählt. Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Realkorporation Dagmersellen endet mit der Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-
rechtliche Genossenschaft**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172a

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2016,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Dagmersellen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Korporationsgenossenschaft Dagmersellen vom 24. November 2015 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatkanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-16-997288 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

